

Beschlussvorlage	5143/2018	Fachbereich 2 Herr Seiler
Förderung von Zusatzpersonal in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte der Lebenshilfe nach § 2 Abs. 5 Nrn. 4 und 5 LVO zum Kindertagesstättengesetz		
Beratungsfolge	Jugendhilfeausschuss	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Einsatz einer interkulturellen Fachkraft in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte der Lebenshilfe (Alte Hohl) im Umfang einer 1,0 Stelle auf Widerruf ab dem 01.01.2019 zu.

Die Zustimmung erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2019.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Jugendhilfeausschuss</u>					

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe als Träger der Heilpädagogischen Kindertagesstätte beantragt mit Schreiben vom 20.12.2017 die Förderung einer sog. Fachkraft für interkulturelle Arbeit nach § 2 Abs. 5 Nrn. 4 und 5 LVO zum Kindertagesstättengesetz.

„Ziel der interkulturellen Arbeit ist es, jedes einzelne Kind vor dem Hintergrund seiner familiären Erfahrungen und Möglichkeiten anzunehmen, es in seiner Entwicklung zu unterstützen und zu fördern und die multikulturelle Zusammensetzung der Gruppe als Erfahrungsfeld und Lernort für einen positiven, respektvollen und selbstverständlichen alltäglichen Umgang zu nutzen. (...) Zusätzliche Fachkräfte für interkulturelle Arbeit werden in Kindertagesstätten eingestellt, in denen es kulturell, ethnisch, sprachlich und religiös gemischte Kindergruppen gibt. Der Einsatz der Zusatzkräfte soll dazu beitragen, verstärkt Impulse zur interkulturellen Arbeit zu geben, sie zu unterstützen und weiter zu entwickeln.“ (Auszug aus den Handlungsempfehlungen des Landesjugendamt zum Einsatz zusätzlicher Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten)

Nach § 2 Abs. 5 LVO kann mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal u.a. eingesetzt werden,

- a) bei einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund
- b) zur besonderen Förderung von Aussiedlerkindern, die nicht oder nur unzureichend deutsch sprechen und die sich in eine für sie fremde Umgebung eingewöhnen müssen.

Demnach kann eine volle Stelle für mindestens zwölf, eine halbe Stelle für mindestens sechs Aussiedlerkinder eingerichtet werden.

In Anlehnung hierzu besagen die Handlungsempfehlungen des Landesjugendamts zum Einsatz zusätzlicher Fachkräfte für interkulturelle Arbeit in Kindertagesstätten, dass eine

volle Stelle für mindestens zwanzig Kinder mit Migrationshintergrund und eine halbe Stelle für mindestens neun Kinder mit Migrationshintergrund eingerichtet und entsprechend bezuschusst werden sollte.

Die Bewilligung sowie die Bemessung der zu bewilligenden Stundenanzahl liegt im Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe.

Derzeit sind in folgenden Mayener Kindertagesstätten Zusatzkräfte für interkulturelle Arbeit genehmigt:

- Evangelische Kindertagesstätte 1,0 Fachkräfte
- Kita St. Josef Am Taubenberg 1,0 Fachkräfte
- Kita Herz Jesu 1,0 Fachkräfte
- Kita St. Clemens 1,5 Fachkräfte
- Kita St. Veit 0,5 Fachkräfte

Gemäß § 7 Abs. 3 LVO zum Kindertagesstättengesetz kann die Zuweisung des Landes zur Entlastung des Trägers und der Eltern mit Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu 60% der Personalkosten betragen. Das örtliche Jugendamt entscheidet also über den Einsatz von zusätzlichem Erziehungspersonal und damit verbunden auch über die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 40% der Personalkosten.

Der Heilpädagogische Kindergarten hält 40 Regelplätze vor, welche auch komplett belegt sind.

Unter Betrachtung dieser 40 „Regelkinder“ ergibt sich, dass Stand 01.01.2018 19 der 40 „Regelplatzkinder“ einen Migrationshintergrund haben.

Diese 19 Kinder werden auch im kommenden Kindergartenjahr die Einrichtung besuchen; hinzu kommen ab dem neuen Kindergartenjahr mindestens 2 weitere Kinder mit Migrationshintergrund.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine Zusatzkraft für interkulturelle Arbeit in der Heilpädagogischen Kindertagesstätte der Lebenshilfe (Alte Hohl) im Umfang einer 1,0 Stelle ab dem 01.01.2019 zu genehmigen. Die Genehmigung sollte wie in solchen Fällen üblich auf Widerruf erfolgen.

Die Genehmigung sollte erst zum 01.01.2019 erfolgen, da im Haushaltsjahr 2018 keine Mittel hierfür eingestellt sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird davon ausgegangen, dass eine Vollzeitstelle Personalkosten in Höhe von rd. 55.000,- € verursacht.

Diese werden von Land und Stadt Mayen im Verhältnis 60 % - 40 % getragen.

Konkret:

Mehrausgaben für die Stadt Mayen i.H. von rd. 55.000,- € (bei Prod.sachkonto 3651100-54190002/ Zuschüsse an Kindergärten freier Träger (Personalkosten))

Mehreinnahmen durch den erhöhten Zuschuss des Landes in Höhe von rd. 33.000,- € (bei Prod.sachkonto 3651100-41442002/ Zuweisung Land für Personalkosten freier Träger)

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Ja, durch die Einstellung einer interkulturellen Fachkraft kann der Kindergarten besser auf die besonderen Bedürfnisse der Aussiedlerkinder bzw. Kinder mit Migrationshintergrund eingehen. Die Integration der Kinder wird gefördert. Je besser die personelle Ausstattung einer Kindertagesstätte ist, desto qualitativ hochwertiger ist in der Regel auch die Arbeit, die für und mit den Kindern geleistet werden kann.

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Personell gut ausgestattete Kindertagesstätten sprechen u.a. für die Familienfreundlichkeit einer Stadt. Aus diesem Grund ist es durchaus möglich, dass Eltern sich für den Zuzug in eine Stadt entscheiden, welche im Bereich Kindertagesstätten (qualitativ und quantitativ) gut aufgestellt ist.

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

nein |

Anlagen:

keine |